

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 24/11 B

L 18 AL 252/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 80 AL 99/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzulegen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 3 Der Kläger wirft folgende Fragen auf:

"Ist es tatsächlich grundsätzlich so, dass die streitbefangene Ausbildung zum Physiotherapeuten, eine Berufsausbildung darstellt, die nicht nach den Bestimmungen über die Förderung der Weiterbildung zum Antragszeitpunkt §§ 77 ff SGB III gefördert werden kann."

"Wird nicht auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder der Gleichheitsgrundsatzes gegenüber jüngeren Betroffenen zum Nachteil der älteren Betroffenen verletzt, wenn die Betroffenen auf Grund ihres höheren Alters (der Kläger war z.Z. der Antragstellung im 39. Lebensjahr) keine Förderung nach dem Bundesberufsausbildungsgesetz quasi über BaföG rechtlich mehr erlangen können."
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die aufgeworfenen Fragen nicht nur einzelfallbezogen, sondern - wie erforderlich - aus sich heraus verständliche Rechtsfragen sind. Jedenfalls hat es der Kläger versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Fragen aufzuzeigen. Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung vom 16.3.2011 nicht. Allein der Hinweis auf die - teilweise wieder-



gegebenen - Vorschriften des § 80 Satz 1 und § 85 Abs 2 und 3 SGB III ist keinesfalls ausreichend.

- 5 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Wird - wie vorliegend - als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 6 Den genannten Anforderungen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie beschränkt sich auf die Behauptung, dass bei einer über sechsjährigen Verfahrensdauer mit "einer derartigen komplexen Rechtslage" vom Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung nicht hätte abgewichen werden dürfen. Damit wird weder vorgetragen, welcher tatsächliche oder rechtliche Vortrag des Klägers - trotz Ausschöpfung aller prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung - vom LSG angeblich unterbunden worden sein soll, noch dass und wie ein solcher Vortrag auf die Entscheidung des LSG Einfluss genommen hätte.
- 7 3. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

